

Heliport Trogen (LSXT)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter
Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:
Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:5'000
Datum der Hindernisvermessung: 25. Juli 2024
Aufnahmedatum des Orthophotos: 2022, ©swisstopo
Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Projektleitung	Name	Datum	KOPA GEOSERVICES
Bearbeitung	F. Huber	-	HOCHSPANNUNGS-ANL. ALS MATTHEW KOPPENHAGEN
Planerstellung	LRU / NDR	Juli - November 2024	LANDMESSUNGS- & LRS-BÜRO KOPPENHAGEN
Projekt-Info	LRU	30.08.2024 / 03.02.2025	© 2024 KOPA

- Legende:**
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
 - Geländedurchstossung: Gebiet mit fixer Höhe über Grund (50m)
 - Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
 - Publizierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
 - Gemeindegrenzen
 - Hochspannungsleitung
 - Höhe Baumkrone in m. ü. M.
 - Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.
 - Gebäudehöhe in m. ü. M.
 - Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht:

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Stacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

